

Allgemeine Vertragsbedingungen 4/2012

1. Begriffsbestimmungen und Vertragsgrundlagen

Unter dem Begriff „Solaranlagen“ werden im Folgenden thermische Anlagen sowie photovoltaische Anlagen verstanden. Unsere Angebote sind freibleibend. Es gelten für die Rechtsbeziehungen mit unserem Auftraggeber (AG) primär die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, die zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG gilt keinesfalls als Zustimmung. Soweit diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine Regelungen enthalten, gilt das dispositive Recht, wobei Abweichungen von diesem in Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG nicht akzeptiert werden.

2. Vorkehrungen des Auftraggebers

Unser AG hat alle notwendigen Vorkehrungen, inklusiv der Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, zu treffen, damit wir rechtzeitig mit unserer Arbeit beginnen können. Der AG hat einen vollständigen und korrekt ausgefüllten Bestellauftrag zu erteilen. Weiters gewährleistet der AG, dass seine Angaben über Auflage und Befestigungspunkte bei Baubeginn auf der Baustelle auch tatsächlich gegeben sind. Ferner ist von ihm die Statik der Unterkonstruktion (Dach, Wand, Aufständigung, usw.) zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie dem von uns aufzubringenden Werk entspricht. Für die Anlieferung ist eine entsprechende Zufahrt für die dafür notwendigen Transportfahrzeuge und gegebenenfalls einen Kran sicherzustellen. Für Schäden im Zusammenhang mit der Anlieferung, insbesondere für Flurschäden als Folge mangelnder Bodenqualität kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Soweit während der Montage ein Kran aufgestellt werden muss, hat der AG für das Vorhandensein eines entsprechenden Aufstellplatzes zu sorgen. Die Montagefläche muss plan sein. In Erfüllung unserer Warnpflicht weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mit Wassereintritten oder Bildung von Kondenswasser zu rechnen ist, wenn kein dichtes Unterdach vorhanden ist. Ein derartiges dichtes Unterdach ist bauseitig zu gewährleisten. Sollte kein dichtes Unterdach vorhanden sein und ungeachtet dessen eine Beauftragung erfolgen, kann von unserer Seite keine Haftung für Schäden in Folge von Wassereintritt oder Bildung von Kondenswasser übernommen werden. In Erfüllung unserer Warnpflicht weisen wir darauf hin, dass bei Montage der Ware zu Beschädigungen und Brüchen von Ziegeln kommen kann. Für dahingehende Schäden kann unsererseits keine Haftung übernommen werden. Eine notwendige Abdeckung ist bauseitig zu prüfen und vorzunehmen. Der AG hat eine entsprechend gesicherte und witterungsgeschützte Lagermöglichkeit für die zur Montage gelangenden Bauteile bereit zu stellen. Das bauseits beizustellende Baugerüst muss normgerecht ausgeführt sein, dies insbesondere auch hinsichtlich seiner Positionierung sowie hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften. Wenn der AG seiner Verpflichtung bauseits die entsprechenden Vorkehrungen für die Durchführung unserer Arbeit zu treffen, nicht rechtzeitig nachkommt, so steht uns die Wahl zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die fehlenden Erfordernisse auf Kosten des AG herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Diesfalls haben wir jedenfalls das Recht, die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Der AG haftet zudem für den uns entstehenden Schaden, wobei wir entweder den konkreten Schaden oder aber einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % der Auftragssumme geltend machen können.

3. Preise und Zahlungen

Alle von uns genannten bzw. mit dem AG vereinbarten Preise sind – vorbehaltlich zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Lieferantenpreise - für jeweils zwei Monate gültig. Wenn nicht gesondert angeführt gelten die Preise ab Werk ohne Verpackungs- und Versandkosten. Bei Aufträgen mit Montage sind Dachdecker-, Spengler- und Spitzarbeiten sowie Gerüst- und Krankosten in den Preisen nicht enthalten.

Nur wenn alle vereinbarten (Teil-)Zahlungen fristgerecht geleistet worden sind, darf ein vereinbarter Skonto abgezogen werden. Bei jedem (Teil-)Verzug erlischt der Skonto auch für rechtzeitig geleistete Zahlungen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des AG haben wir in jedem Fall die Wahl die (Teil-)Zahlung oder vereinbarte Vorauszahlung zu fordern oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 4 Tagen zurückzutreten. Daneben bleibt unser Recht bestehen, Schadenersatz (inkl. entgangenen Gewinn) zu begehren. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des AG ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unzulässig. Vom AG behauptete Gewährleistungs- oder Schadensansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

4. Leistungsfristen

Für die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen ist darüber hinaus erforderlich, dass Witterungsbedingungen herrschen, die die Durchführung unserer Arbeiten erlauben. Ob dies der Fall ist entscheiden wir eigenständig. Soweit durch verspätete Zahlungen oder Verstöße des AG Lieferungs- und Leistungsfristen von uns nicht eingehalten werden können, trifft die Verantwortung dafür den AG und entbindet uns – wenn wir Einhaltung des Vertrages begehren – von allen eingegangenen Leistungs- und Lieferungsfristen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte

Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der AG auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten sowie auf das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Im Falle der durch den AG verursachten Verzögerung der Leistungsausführung hat der AG alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen; diesfalls können wir unsere Leistung und unseren Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen. Ist der AG mit einer (Teil-)Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis zur Zahlung fällig zu stellen. Die gesamte Restforderung wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn gegen den AG ein Exekutionsverfahren eingeleitet wird oder sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit mindert. Der Terminverlust berechtigt uns zudem vom Vertrag zurückzutreten.

5. Rücktritt

Im Falle eines wichtigen Grundes haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten ohne dass dies zu Ansprüchen des AG welcher Art auch immer führt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere jede Form von Lieferschwierigkeiten unseres Lieferanten oder aber das Auftreten von Umständen, die zu Verzögerungen auf der Baustelle führen bzw. geführt haben.

6. Transport

Wird der Transport durch Dritte vollzogen (Post, Bahn, Spedition, usw.) haben wir mit der Übergabe an den Frachtführer unsere Verpflichtungen erfüllt. Das Risiko geht auf den AG über. Bei Lieferungen frei Haus erfolgt der Eigentumsübergang sowie der Risikoübergang mit Ablieferung der Ware auf der Baustelle bzw. dem schriftlich vereinbarten sonstigen Lieferort ohne dass es einer Übernahmebestätigung bedarf.

7. Gewährleistung / Schadenersatz

Der Vertragsgegenstand ist nach Ablieferung bzw. nach Fertigstellung unserer Montage vom AG unverzüglich zu prüfen. Dabei sind Mängel, die festgestellt werden oder festgestellt hätten werden können unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung bzw. nach Fertigstellung unserer Montage schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels an uns bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nachdem sie entdeckt worden sind bzw. entdeckt werden hätten können, zu rügen. Unterlässt der AG eine gehörige Prüfung oder wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben gilt die vertragsgegenständliche Ware, als mängelfrei geliefert bzw. die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund behaupteter Mängel ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Ist der Mangel behebbar so erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Die Behebung kann aber auch (nach unserer Wahl) durch Austausch – ebenfalls innert angemessener Frist – erfolgen. Der Anspruch auf Preisminderung ist in jenen Fällen, in welchen wir die Mängel beheben, ausgeschlossen. Das Recht des AG auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die angewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom AG zu tragen. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Ablieferung bzw. ab Fertigstellung unserer Montage. Von der Gewährleistung ausgenommen sind höhere Gewalt, Silikonarbeiten / Silikonfugen, Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse, Frostschäden, Glasbrüche. Des weiteren haften wir nicht für Schäden die durch mechanische Beanspruchung entstehen oder auf unsachgemäße Montage bzw. Installation der Produkte zurückzuführen sind. Grundsätzliche Voraussetzung für unsere Haftung ist jedenfalls, dass der Einbau unseres Produktes entsprechend den Montageanleitungen in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb erfolgte, keine Änderung am Produkt vorgenommen wurde, dass uns Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten der behaupteten Mängel gegeben wurde und dass eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein diesbezüglich konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt. Allfällige von uns zugesagte Garantieleistungen gelten nur gegenüber unserem AG. Der AG bestätigt hiermit, dass er über die Funktionsweise unseres Werkes und die Art, wie es zu betreiben ist, im Detail aufgeklärt wurde. Der AG verzichtet uns gegenüber auf allfällige Rückgriffsrechte, insbesondere auf jene gem. § 933b ABGB sowie auf die Geltendmachung allfälliger Mangelfolgeschäden, Schadenersatzansprüche (insbesondere auch für Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Gewinnentgang) in Fällen unserer leichten Fahrlässigkeit oder schlicht groben Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen. Grobe bzw. krass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz unsererseits hat der Geschädigte zu beweisen. Es bestehen für den AG keine Ansprüche, falls die Beschädigung auf unsachgemäße oder schuldhaftige Behandlung zurückzuführen ist. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls ein Jahr nach Erbringung von Lieferung bzw. Leistung unsererseits. Ausgeschlossen ist jedenfalls jeder Anspruch auf den Ersatz von Folgeschäden (wie etwa entgangene Einspeisevergütungen, Kosten für Ersatzstrombezug). Der Gesamthaftungsumfang von uns ist in jedem Fall auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes begrenzt. Das Aussehen der Solaranlage, Ebenheitsabweichungen sowie überhaupt Veränderungen, die nach unserer Lieferung aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit hiermit keine funktionelle Beeinträchtigung des Produktes verbunden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unsere Waren dürfen nicht veräußert werden, wenn der AG uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der AG bereits mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehende Forderung an uns ab. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die an uns abgetretene Forderung gepfändet, so sind wir hievon umgehend in Kenntnis zu setzen.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

10. Schriftform

Zusätze zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von beiden Teilen firmenmäßig unterfertigt worden sind.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

12. Allgemeine Hinweise auf die Verpflichtungen des AG

Auf Grund möglicher Dachlawinen ist im Bereich der Solaranlage auf ausreichende Schnee-Schutzsicherung zu achten. Silikonfugen sind Wartungsfugen und in den entsprechenden Abständen zu prüfen, gegebenenfalls zu erneuern. Die Solaranlage ist jedenfalls jährlich zu warten und auf deren Funktionalität hin zu überprüfen. Eine von uns erstellte Förderungsrechnung oder Simulationsrechnung ist unverbindlich und vom AG selbst zu prüfen. Die in Prüfberichten, Zeugnissen, Zulassungen sowie in Veröffentlichungen und Unterlagen angeführte Ausführung, Ergebnisse und Werte haben jedenfalls bei Sonder-Solaranlagen keine Gültigkeit.